

Eingetragen am 23.05.2011

in VR 357

# Satzung

§ 1



Hentrich  
Justizhauptschreiberin

## NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR DES VEREINS

- (1) Der Verein führt den Namen

### FREUNDE DER KIRCHENMUSIK IM EICHSFELD e.V.

- (2) Der Sitz des Vereins ist: Lindenallee44, 37308 Heilbad Heiligenstadt.  
Der Verein ist am 8.05.2002 unter VR 357 im Vereinsregister beim Amtsgericht Heiligenstadt registriert. Gerichtsstand ist ebenfalls Heiligenstadt.
- (3) Er ist ein auf christlicher Wertgrundlage stehender unabhängiger und organisatorisch selbstständiger Zusammenschluss von Mitgliedern, die im Sinne seines Zweckes und seiner Ziele wirken wollen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

## ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle und finanzielle Förderung der Kirchenmusik im thüringischen Bereich des Eichsfeldes (im folgendem „im genannten Bereich“ genannt).
- (2) Der Verein schafft die Basis für die Zusammenarbeit aller Christen im genannten Bereich, die in jeglicher Form Kirchenmusik gestalten. Besonderer Zweck ist die Zusammenarbeit der Kirchenchöre und aller im kirchlichen Rahmen tätigen Musik- und Gesangsgruppen.
- (3) Zweck des Vereins ist die Organisation kirchenmusikalischer Veranstaltungen im genannten Bereich, z.B. des Eichsfelder Orgelherbstes.
- (4) Der Verein stellt sich der Aufgabe, die Erhaltung der Orgeln in den Kirchen im genannten Bereich zu unterstützen.
- (5) Der Verein organisiert gemeinsame Veranstaltungen aller an der Kirchenmusik mitwirkenden Christen im genannten Bereich, z.B. auch durchzuführende Chorreisen.
- (6) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ehrenamtliche Arbeit aller Mitglieder und insbesondere durch die gebotene Beschaffung der notwendigen Geldmittel durch Beiträge, Spenden und die Inanspruchnahme von zweckgebundenen öffentlichen Mitteln.

§ 3

## GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Als juristische Person verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kulturelle und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.